



HVBG

HVBG-Info 19/1999 vom 04.06.1999, S. 1772 - 1775, DOK 408.4/017-SG

**Ablehnung einer Bluttransfusion aus religiösen Gründen - kein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen - Urteil des SG Gießen vom 13.04.1999 - S 1 U 1642/95**

Ablehnung einer Bluttransfusion aus religiösen Gründen - kein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen (§§ 553, 589 RVO; §§ 63, 66 SGB I; Art. 4 GG);  
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Gießen vom 13.04.1999  
- S 1 U 1642/95 -

Das SG Gießen hat mit Urteil vom 13.04.1999 - S 1 U 1642/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ist der Tod des Versicherten allein wesentlich durch die Ablehnung einer Bluttransfusion seitens des Versicherten verursacht worden, so haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen.

-----  
Tatbestand  
-----

Die Beteiligten streiten um Hinterbliebenen-Leistungen.

Die Klägerin war die Ehefrau des 1957 geborenen, an Diabetes mellitus mit einer dialysepflichtigen Niereninsuffizienz und an einer HIV-Infektion erkrankten .., der der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörte und bei der Beklagten als Arbeitnehmer versichert war. Am 10.03.1994 fuhr der Versicherte auf dem Nachhauseweg von der Arbeit mit seinem Pkw schon auf seinem üblichen Weg in Schlangenlinien, dabei über seine sonst übliche Schnellstraßen-Abfahrt hinaus und stieß dann frontal mit einem anderen Pkw zusammen, dessen Fahrer noch an der Unfallstelle verstarb.

In dem erstaufnehmenden Kreiskrankenhaus W wurden zahlreiche Verletzungen und Brüche u.a. im Bereich der linken Hüfte beim Versicherten diagnostiziert, eine Operation jedoch nicht durchgeführt, da dieser Bluttransfusionen aus religiösen Gründen ablehnte. Im Rahmen der anschließenden Weiterbehandlung in der Universitäts-Klinik B wurde bei dem Versicherten am 15.09.1994 eine erste Implantation einer Hüftgelenks-Prothese links mit nachfolgender Revisions-Operation am 27.09.1994, jeweils ohne Fremdblut, vorgenommen.

Durch Urteil des Amtsgerichts Wetzlar vom 13.12.1994 (Az.: 4 Ls 23 Js 1302/94) wurde der Versicherte wegen fahrlässiger Tötung usw. verurteilt, wobei aufgrund eines rechtsmedizinischen Gutachtens davon ausgegangen wurde, daß er zum Unfallzeitpunkt wegen eines Zuckerschocks fahruntüchtig war. Anfang 1995 wurde beim Versicherten eine Vereiterung der

Hüftgelenks-Prothese festgestellt. Im Rahmen der neuerlichen Hüftgelenks-Operation am 17.02.1995 in der E-Klinik H verstarb der Versicherte. Als Ursache für den Tod wurde von dem Operateur Dr. S. im ärztlichen Zeugnis vom 07.03.1995 die Ablehnung von Bluttransfusionen angegeben.

Im Laufe des Verwaltungsverfahrens zog die Beklagte das Vorerkrankungsverzeichnis, ärztliche Unterlagen der behandelnden Ärzte und Einrichtungen sowie die Strafakte bei und erklärte sich mit Schreiben vom 13.02.1995 - vorbehaltlich der Entscheidung des Rentenausschusses - bereit, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 02.08.1995 lehnte sie die Gewährung von Entschädigungsleistungen aufgrund des Todes des Versicherten ab, weil dieser nicht durch die Unfallfolgen, sondern die Ablehnung von Bluttransfusionen verursacht worden sei.

Der am 16.08.1995 eingelegte Widerspruch wurde damit begründet, daß die Operation aufgrund der Unfallfolgen notwendig gewesen sei und die Ablehnung von Fremdblut im Ermessen des Versicherten gelegen hätte. Mit Widerspruchsbescheid vom 05.09.1995 wurde der Widerspruch zurückgewiesen und zur Begründung neben der Kausalität darauf hingewiesen, daß vorsätzlich herbeigeführte Selbsttötungen nicht zu entschädigen seien und aus der Glaubensfreiheit des Versicherten keine Entschädigungspflicht der Beklagten hergeleitet werden könne.

In der am 04.10.1995 erhobenen Klage wird ergänzend insbesondere ausgeführt, der Versicherte habe keine Selbsttötungsabsicht gehabt und es habe keine Pflicht zu einer Bluttransfusion gemäß §§ 63 ff. Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) bestanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines fachorthopädischen Gutachtens bei Prof. Dr. G., Universitäts-Klinik M, vom 30.07.1997 und eines Gutachtens gem. § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei Prof. Dr. von B., St.-J.-Hospital, D, vom 20.11.1998 mit Stellungnahme von Dr. S., E-Klinik H, vom 10.09.1998.

Die Klägerin beantragt,  
die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 02.08.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.09.1995 zu verurteilen, ihr aufgrund des Todes des bei der Beklagten versichert gewesenen .. Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungs- und die Gerichtsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Entschädigungsleistung gegen die Beklagte aufgrund des Todes ihres Ehemannes.

Nach der zur Zeit des Unfalls und des Todes des Versicherten noch geltenden Reichsversicherungsordnung - RVO (vgl. das Übergangsrecht des am 01.01.1997 in Kraft getretenen Siebtes Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII - in dessen §§ 212 ff.) ist bei Tod durch Arbeitsunfall Sterbegeld, Überführungskosten und Hinterbliebenenrente zu gewähren (§ 589 Abs. 1 RVO).

"Tod durch Arbeitsunfall" setzt voraus, daß der Tod durch den Arbeitsunfall verursacht wurde. Nach der im Sozialrecht geltenden Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung genügt im Gegensatz zu der z.B. im Strafrecht geltenden naturwissenschaftlichen Bedingungs- oder Äquivalenztheorie ("conditio sine qua non") nicht jedes Glied in einer Ursachenkette, um die Verursachung zu bejahen. Als kausal und rechtserheblich werden vielmehr nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (BSGE 1, 72, 76; 1, 150, 156 f.). Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, muß aus der Auffassung des praktischen Lebens abgeleitet werden (BSGE 1, 72, 76). Haben mehrere Ursachen zu einem Erfolg beigetragen, so sind sie rechtlich nur dann nebeneinander stehende (wesentliche) Mitursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolgs annähernd gleichwertig sind; kommt einer der Ursachen gegenüber der anderen eine überragende Bedeutung zu, so ist die überragende Ursache allein Ursache im Sinne des Sozialrechts (BSGE 1, 150, 156).

Nach diesen Voraussetzungen ist der Tod des Versicherten am 17.02.1995 nicht durch den zuvor erlittenen Unfall und die dadurch verursachten Gesundheitsstörungen insbesondere im Bereich der linken Hüfte verursacht worden. Die allein wesentliche Ursache für seinen Tod war vielmehr die aufgrund der eindeutigen Ablehnung des Versicherten nicht erfolgte Bluttransfusion. Denn die auf den Unfall zurückzuführende Hüftgelenks-Operation, in deren Verlauf der Versicherte letztlich verblutete, war abgesehen von den üblichen Operations-Risiken nicht lebensgefährlich.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der insofern übereinstimmenden Aussagen aller gehörten medizinischen Sachverständigen fest. Sie haben insbesondere ausgeführt

- der behandelnde Arzt Dr. S. auf die Frage nach der Ursache des Todes: "extreme Anämie ... bei massivem Blutverlust bei ausgeprägten Gerinnungsstörungen intra-/postoperativ - der Patient war Zeuge Jehovas und hat präoperativ im Rahmen der Aufklärungsgespräche die Gabe homologen Blutes bzw. homologer Produkte abgelehnt" (Bl. 359 VwA),
- der Sachverständige Prof. G.: "Wesentlich für den Eintritt des Todes war die Ablehnung der Bluttransfusion durch den Versicherten" (S. 18 des Gutachtens = Bl. 62 SG-A),
- aber auch der 109er-Gutachter Prof. von B.: "Der rechtzeitige Einsatz von zusätzlichen Fremdblutprodukten ... hätte den tödlichen Ausgang höchstwahrscheinlich abwenden können ..." (S. 20 des Gutachtens = Bl. 108 SG-A). Durch die teils anderen Aussagen von Prof. von B. ("Der Tod des Versicherten ist mittelbare Folge des Arbeitsunfalls" - a.a.O. letzter Satz) wird dieses Ergebnis nicht erschüttert, weil der Sachverständige mit dieser letzten Aussage, die eine juristische Wertung über den Ursachenzusammenhang beinhaltet, sein Fachgebiet überschreitet, während die rein medizinische Aussage ganz klar ist.

Das Gericht folgt diesen Gutachten und Stellungnahmen, da sie in Auswertung der vorliegenden Unterlagen erstattet wurden, hinreichend wissenschaftlich begründet sind und im entscheidenden Punkt, der Beurteilung der medizinisch wesentlichen Ursache für den Tod des Versicherten, keine Widersprüche erkennen lassen, sondern vielmehr übereinstimmen.

Auf die von Seiten der Klägerin an dem Gutachten von Prof. G. geäußerte Kritik hinsichtlich der Notwendigkeit der Operation und den Erfolgchancen ohne Fremdblut kommt es für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs nicht an.

Die Ablehnung der Bluttransfusion als allein wesentliche Ursache für den Tod des Versicherten wird im übrigen bestätigt durch den Abschlußbericht, den Operationsbericht und den Arztbrief der behandelnden Ärzte der E-Klinik (Bl. 349 ff. VwA) sowie die Stellungnahme von Dr. S. vom 10.09.1998 (Bl. 113 ff. SG-A), in denen die Gespräche mit dem Versicherten, der Klägerin usw. nachvollziehbar dokumentiert sind.

An diesem auf den Grundlagen der im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung und eindeutigen medizinischen Feststellungen beruhenden Ergebnis ändert sich nichts durch die verschiedenen von den Beteiligten im Laufe des Verfahrens geäußerten Gesichtspunkten:

- Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß § 553 RVO (Leistungsausschluß bei vorsätzlicher Verursachung des Arbeitsunfalls) nicht einschlägig ist, weil keinerlei Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Versicherte in Selbsttötungsabsicht oder gar die Klägerin in Tötungsabsicht handelte, als sie die Bluttransfusionen ablehnte. Sie gingen vielmehr davon aus, daß die Operation auch ohne eine solche Bluttransfusion erfolgreich verlaufen würde. Auf allgemeine Erkenntnisse über die Erfolgschancen von Hüftgelenks-Operationen ohne Bluttransfusion kommt es dementsprechend auch nicht an.
- Neuere dogmatische Überlegungen zur Kausalität im Sozialrecht, in denen zunehmend eine Ablösung der Begriffe "Ursache" und "Kausalität" durch "Zusammenhang", "kausale Verknüpfung" oder "Zurechnung" zu beobachten ist, (vgl. schon BSGE 58, 76, 77; 61, 127, 128 oder Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. A. 1998, dessen Abschnitt 1.3.4 nicht mehr mit "Kausalzusammenhang" wie in der 5. A., sondern mit "Zurechnungslehre" S. 75 - überschrieben ist) führen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Denn diese begrifflichen Veränderungen zielen nicht auf eine inhaltliche Änderung ab, sondern bringen nur verstärkt zum Ausdruck, daß die Einengung des nahezu unbegrenzten naturwissenschaftlichen Ursachenbegriffs durch die Theorie der wesentlichen Bedingung letztlich eine Wertungsfrage ist, deren entscheidendes Kriterium der Schutzzweck der Norm, hier konkret der gesetzlichen Unfallversicherung ist (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 76; Erlenkämper/Fichte, Sozialrecht, 3. A. 1995, S. 76). Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verhütung von Arbeitsunfällen usw. und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Versicherten oder, wenn dies nicht gelingt, die Erbringung von Geldleistungen (vgl. die mittlerweile erfolgte Kodifizierung in § 1 SGB VII). Wird allgemein auf diesen Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung mit seiner historischen Wurzel in der Ablösung der Unternehmer-Haftpflicht abgestellt, so liegt es auf der Hand, daß seitens der Beklagten keine Leistungen aufgrund des Todes des Versicherten zu erbringen sind, weil der Tod durch die Gabe von Bluttransfusionen hätte verhindert werden können, wenn der Versicherte dies nicht abgelehnt hätte.
- Die §§ 60 ff. SGB I über die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten sind nicht einschlägig: Zu der Heilbehandlung zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes (vgl. § 63 SGB I) als solcher in Gestalt der Hüftgelenks-Operation war der Versicherte grundsätzlich bereit. Fraglich könnte nur sein, inwieweit er dabei auch zu bestimmten einzelnen Behandlungsmaßnahmen bereit sein mußte. Entscheidend ist vorliegend jedoch, daß es gar nicht um einen Fall der Leistungsverweigerung oder -entziehung im Sinne des § 66 SGB I geht, weil die Mitwirkung nicht nachgeholt werden kann und der

Versicherte, als derjenige, der seine Mitwirkung durch die Ablehnung der Bluttransfusion versagt hatte, nicht der Anspruchsteller ist. Die Erörterung der formellen Anforderungen (schriftliche Belehrung und Fristsetzung - § 66 Abs. 3 SGB I) an eine Leistungsentziehung oder -verweigerung ist damit entbehrlich.

- Aus der Religionsfreiheit in Artikel 4 Abs. 1 u. 2 Grundgesetz folgt nichts anderes, weil in diese gerade nicht eingegriffen wurde. Da es sich hierbei um ein typisches Abwehrrecht handelt, ist nicht zu erkennen, wie es bzw. seine Ausübung zu einer Bejahung anderenfalls nicht gegebener sozialrechtlicher Ansprüche führen sollte. Der Versicherte durfte als Zeuge Jehovas die Bluttransfusion ablehnen und, wenn er dies tat, so hatte er bzw. seine Angehörigen die Folgen zu tragen, ohne hieraus besondere, über den einfach-gesetzlichen Rahmen hinausgehende Ansprüche herleiten zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.